

 JETTINGEN	Datum:	27.03.2019
	Drucksache:	GR 036/2019
	Aktenzeichen:	902.41
	Amt:	Finanzverwaltung
	Sachbearbeiter/in:	Kämmerei Matthias Baumann
Sitzungsvorlage zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 09.04.2019		
TOP 8.	Festlegung des kalkulatorischen Zinssatzes ab dem Haushaltsjahr 2019	

Sachvortrag

Die kalkulatorische Verzinsung wird damit begründet, dass das in den kommunalen Anlagegütern gebundene Eigen- und Fremdkapital keiner anderen Verwendung zugeführt werden kann. Fremdkapitalzinsen und der entgangene Gewinn aus einer alternativen Anlagemöglichkeit werden als kalkulatorische Verzinsung angesetzt.

Der aktuelle Zinssatz der Gemeinde Jettingen beläuft sich seit 2016 auf 4,5 %. Aufgrund des seit Jahren stark rückläufigen Zinsniveaus wird eine Anpassung des kalkulatorischen Zinses aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich.

Nach § 14 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg (KAG) dürfen die Benutzungsgebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden. Zu den Kosten gehört auch die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals.

Eine gesetzliche Bestimmung der Höhe des Zinssatzes ist nicht gegeben, sodass unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung der Kommune bei der Ermittlung des kalkulatorischen Zinssatzes ein gewisser Ermessensspielraum bleibt. So hat der VHG Baden-Württemberg entschieden, dass als Grundlage der Berechnung sowohl das Eigenkapital als auch das Fremdkapital heranzuziehen ist (Urteil vom 27.10.1983 - 2 S 199/80).

Der so ermittelte Mischzinssatz setzt sich aus der Verzinsung langfristiger, risikofreier Anlagen und den tatsächlichen Zinsaufwendungen der gemeindlichen Kredite zusammen. Als Obergrenze und damit als Toleranzbereich wird gerichtlich noch akzeptiert, wenn der kalkulatorische Zinssatz maximal 0,5 Prozentpunkte über dem durchschnittlichen Fremdzinssatz liegt.

Der Sollzinssatz für das Fremdkapital kann unmittelbar aus den Jahresrechnungen der Vergangenheit abgeleitet werden. Für die Gemeinde Jettingen ergeben sich folgende durchschnittliche Zinssätze:

Zeitraum	Dauer	Sollzinssatz
2009 – 2018	10 Jahre	0,50 %
1999 – 2018	20 Jahre	1,96 %
1994 – 2018	25 Jahre	2,38 %
1989 – 2018	30 Jahre	2,71 %

Durchschnittliche Verzinsung der Eigenmittel (Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen/Anleihen der öffentlichen Hand):

Zeitraum	Dauer	Sollzinssatz
2009 – 2018	10 Jahre	1,33 %
1999 – 2018	20 Jahre	2,77 %
1994 – 2018	25 Jahre	3,35 %
1989 – 2018	30 Jahre	4,10 %

Damit ergeben sich folgende Durchschnittswerte:

Zeitraum	Dauer	Sollzinssatz
2009 – 2018	10 Jahre	0,92 %
1999 – 2018	20 Jahre	2,37 %
1994 – 2018	25 Jahre	2,87 %
1989 – 2018	30 Jahre	3,41 %

Im Interesse einer konstanten Gebührenkalkulation ist es empfehlenswert als Zinssatz einen langfristigen Mittelwert zu wählen, den man nur bei erheblichen Veränderungen im Zinsniveau anpassen sollte.

Nachdem der Fremdkapitalzins für das letzte bestehende Darlehen der Gemeinde, welches im Jahr 1987 aufgenommen wurde, 0,5% beträgt und dies auch in Zeiten einer Niedrigzinsphase als sehr unterdurchschnittlich anzusehen ist, empfiehlt sich die Einbeziehung auch von bereits bedienten Krediten über den gleichkommenden Zeitraum vorzunehmen.

Aufgrund der dann gegebenen Berechnung ergibt sich ein durchschnittlicher kalkulatorischer Zinssatz von 3,41 %. Nachdem dieser Wert über dem durchschnittlichen Fremdzinssatz von 2,71 % liegt, ist im Rahmen der von der Rechtsprechung zugelassenen Grenzen möglich, jeweils um bis zu 0,5 % auf- oder abzurunden.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung vor, den kalkulatorischen Zinssatz für den allgemeinen Teil des Haushalts (ohne Eigenbetrieb Wasserversorgung) auf 3,0 % festzusetzen. Dieser Zinssatz gilt ab 01.01.2019 bis auf weiteres und wird in regelmäßigen Abständen überprüft.

Beschlussantrag

Der kalkulatorische Zinssatz bei den gemeindlichen Einrichtungen (ohne Eigenbetrieb) wird ab dem Haushaltsjahr 2019 auf 3,0 % festgesetzt.